

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Schlechte Zeiten für Mitternachtsnotare

Verbraucher sollen nach § 17 Abs. 2a BerukG die Möglichkeit haben, sich mindestens 14 Tage mit den Vertragsentwürfen des Notars auseinanderzusetzen, wenn es sich bei der anderen Partei um einen Unternehmer handelt. Dies wurde in der Vergangenheit insbesondere bei "Schrottimmobilien", "Mitternachtsnotaren" und zwielichtigen Vertrieben anders gehandhabt.

Für Notare, die sich hierzu hinreißen ließen, könnte dies ein böses Nachspiel haben. Der BGH hat entschieden, dass auf die 14-Tage-Frist nur in äußerst eng begrenzten Fällen verzichtet werden kann. Selbst wenn der Verbraucher die schnelle Beurkundung ausdrücklich wünscht, darf der Notar dem nicht nachgeben. Anderenfalls trifft ihn möglicherweise die Haftung.

BGH vom 07.02.2013, III ZR 121/12

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf [Facebook](#) werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3700>

Related Posts [4-Tage Wartefrist trotz freiem Rücktrittsrecht](#)

- [Sittenwidrigkeit von Grundstückskaufverträgen](#)
- [Vorsorgevollmacht ? Haftung der Bank bei Nichtbeachtung](#)
- [Gründung eine UG und ihre Tücken](#)
- [Grundbuchberichtigungen bei GbR's](#)